

Nr. 867a

**Verordnung
zum Pflegefinanzierungsgesetz
(Pflegefinanzierungsverordnung)**

Änderung vom 3. Dezember 2013*

*Der Regierungsrat des Kantons Luzern,
auf Antrag des Gesundheits- und Sozialdepartementes,
beschliesst:*

I.

Die Pflegefinanzierungsverordnung vom 30. November 2010¹ wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf die §§ 4, 7 Absatz 2, 11 und 13 Absatz 5 des Pflegefinanzierungsgesetzes vom 13. September 2010,

§ 4 *Absatz 5c*

⁵ Für die Erfassung des Pflegebedarfs bei der Krankenpflege im Pflegeheim können die Leistungserbringer unter folgenden Systemen wählen:

c. RAI/RUG in der Version CH-Index 2011 (gemäss Anhang 1).

Zwischentitel nach § 5 (neu)

IIa. Förderung der Ausbildung

*G 2013 630

¹ G 2010 308

§ 5a (neu)
Grundsätze

¹ Die Gemeinden sorgen dafür, dass in der ambulanten Krankenpflege und in der Krankenpflege im Pflegeheim genügend Pflegepersonal ausgebildet wird.

² Die Leistungserbringer beteiligen sich an der Ausbildung von Pflegepersonal.

§ 5b (neu)
Verbände

Der Spitex Kantonalverband Luzern (SKL) und die Luzerner Altersheimleiterinnen und -leiter Konferenz (LAK Curaviva) werden ermächtigt, zur Förderung der Ausbildung von Pflegepersonal bei den Leistungserbringern der ambulanten Krankenpflege und jenen der Krankenpflege im Pflegeheim einen Ausbildungsbeitrag zu erheben und an diejenigen Leistungserbringer zu verteilen, die Pflegepersonal ausbilden.

§ 5c (neu)
Aufsicht

¹ Der Regierungsrat ernennt für die Aufsicht und die Kontrolle über die Beitrags-erhebung und -verteilung der Verbände sowie für die Evaluation der Förderung der Ausbildung eine Kommission. Dieser gehören je eine Vertretung des SKL, der LAK Curaviva, des Verbandes Luzerner Gemeinden und des Gesundheits- und Sozialdepartementes an. Die Gemeindevertretung führt den Vorsitz. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

² Die Verbände erstellen jährlich einen Bericht zuhanden der Kommission. Dieser gibt insbesondere Aufschluss über die eingezogenen und die ausbezahlten Ausbildungsbeiträge.

³ Die Verbände, die Gemeinden und der Kanton tragen die Kosten ihrer Vertretung selbst.

§ 5d (neu)
Geltungsbereich

¹ Zur Leistung eines Ausbildungsbeitrages an den sachlich zuständigen Verband verpflichtet sind Spitex-Organisationen und Pflegeheime,

- a. welche für im Kanton Luzern erbrachte Pflegeleistungen Beiträge nach dem Pflegefinanzierungsgesetz² erhalten und

² SRL Nr. 867

- b. nicht bereits Beiträge entweder an einen Verband leisten, welche unmittelbar der finanziellen Unterstützung der Ausbildung von Pflegepersonal in den Betrieben dienen, oder Beiträge in einen die Pflege betreffenden Berufsbildungsfonds nach Artikel 60 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002³ einzahlen.

² Als Pflegepersonal gelten die Angehörigen folgender Pflegeberufe:

- a. Ausbildungsniveau Assistenzstufe
 - Assistent oder Assistentin Gesundheit und Soziales EBA
- b. Ausbildungsniveau Sekundarstufe II
 - Fachmann oder Fachfrau Gesundheit (FaGe) EFZ
 - Fachmann oder Fachfrau Langzeitpflege und -betreuung EFZ
- c. Ausbildungsniveau Tertiärstufe
 - dipl. Pflegefachmann oder dipl. Pflegefachfrau HF
 - dipl. Pflegefachmann oder dipl. Pflegefachfrau FH

§ 5e (neu)

Bemessung der zu erbringenden Ausbildungsleistung

¹ Der sachlich zuständige Verband bestimmt für jeden Leistungserbringer jährlich die zu erbringende Ausbildungsleistung für das laufende Jahr. Diese entspricht dem Total der Soll-Werte für die Pflegeberufe der drei Ausbildungsniveaus.

² Der Soll-Wert eines Ausbildungsniveaus ist das Produkt der vom Leistungserbringer im vergangenen Jahr im Kanton Luzern erbrachten Pflegestunden im Sinn der KLV, des Bedarfsfaktors dieses Ausbildungsniveaus für die ambulante Krankenpflege oder die Krankenpflege im Pflegeheim sowie der für dieses Ausbildungsniveau anrechenbaren Kosten gemäss Anhang 2.

³ Der Bedarfsfaktor eines Ausbildungsniveaus entspricht dem Verhältnis zwischen dem kantonalen Bedarf an entsprechenden Abschlüssen in der ambulanten Krankenpflege oder der Krankenpflege im Pflegeheim gemäss Anhang 3 und den im Vorjahr im Kanton Luzern in der ambulanten Krankenpflege oder der Krankenpflege im Pflegeheim gesamthaft geleisteten Pflegestunden im Sinne der KLV.

⁴ Die Leistungserbringer sind verpflichtet, dem sachlich zuständigen Verband die für die Bemessung der zu erbringenden Ausbildungsleistung erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

§ 5f (neu)

Erbringung der Ausbildungsleistung

¹ Die Leistungserbringer bestimmen selbst, in welchen Pflegeberufen sie Personal ausbilden, um die Ausbildungsleistung zu erbringen.

³ SR 412.10

² Sie können die Ausbildungsleistung im eigenen Betrieb erbringen oder Ausbildungsverbünde mit Leistungserbringern im Sinn von § 5d Absatz 1 bilden.

§ 5g (neu)

Ermittlung der erbrachten Ausbildungsleistung

¹ Die von einem Leistungserbringer erbrachte Ausbildungsleistung entspricht der Summe der Ist-Werte der drei Ausbildungsniveaus.

² Der Ist-Wert eines Ausbildungsniveaus ist das Produkt der Zahl der in einem Ausbildungsniveau Auszubildenden, des Bedarfsfaktors dieses Ausbildungsniveaus für die ambulante Krankenpflege oder die Krankenpflege im Pflegeheim im Sinn von § 5e Absatz 3 sowie der für dieses Ausbildungsniveau anrechenbaren Kosten gemäss Anhang 2.

³ Für die Ermittlung der Zahl der Auszubildenden anrechenbar sind grundsätzlich alle Personen, welche einen Ausbildungsgang besuchen, der zu einem Abschluss in einem Pflegeberuf nach § 5d Absatz 2 führt. Massgebend ist die Zahl der Auszubildenden per 31. Dezember des Vorjahres. Ebenfalls angerechnet werden können:

- a. Auszubildende Fachmann oder Fachfrau Betreuung EFZ und Personen, die sich auf die Berufsprüfung Fachmann oder Fachfrau Langzeitpflege und -betreuung EFZ vorbereiten, für das Ausbildungsniveau Sekundarstufe II, Letztere für maximal ein Jahr,
- b. Personen in der ergänzenden Bildung zum Fachmann oder zur Fachfrau Pflege beziehungsweise Betreuung EFZ (Validationsverfahren) mit maximal zwei Jahren. Bei Ausbildungsverbünden kann derjenige Leistungserbringer den Auszubildenden oder die Auszubildende für sich anrechnen, bei welchem dieser oder diese am 31. Dezember des Vorjahres den Arbeitsort hatte. Praktikantinnen und Praktikanten, die sich in Ausbildung zum dipl. Pflegefachmann HF oder zur dipl. Pflegefachfrau HF befinden, sind nur für den Hauptausbildungsbetrieb anrechenbar. Solche, die sich in Ausbildung zum Fachmann oder zur Fachfrau Gesundheit EFZ oder Betreuung EFZ befinden und deren Praktikum sechs Monate oder weniger dauert, dürfen von dem Leistungserbringer angerechnet werden, mit welchem der Lehrvertrag besteht.

§ 5h (neu)

Ausbildungsbeitrag

¹ Leistungserbringer, bei denen die Gegenüberstellung der zu erbringenden mit der erbrachten Ausbildungsleistung einen negativen Saldo ergibt, haben dem sachlich zuständigen Verband einen Ausbildungsbeitrag in der Höhe des Negativsaldos zu entrichten.

² Bei einem positiven Saldo erhalten die Leistungserbringer vom sachlich zuständigen Verband einen Ausbildungsbeitrag in der Höhe des Positivsaldos. Reichen die gesamthaft eingezogenen Ausbildungsbeiträge zur vollständigen Deckung aller Positivsaldi nicht aus, werden die verfügbaren Mittel anteilmässig im Verhältnis des Grades der Übererfüllung an die Leistungserbringer verteilt.

³ Ein nach Auszahlung aller Ausbildungsbeiträge verbleibender Restbetrag wird von den Verbänden gemeinsam an diejenigen Leistungserbringer verteilt, welche ihre Ausbildungsleistung im Ausbildungsniveau Tertiärstufe übererfüllt haben. Der Restbetrag wird anteilmässig im Verhältnis des Grades der Übererfüllung verteilt. Der maximal pro Auszubildenden und Auszubildende auszahlbare Beitrag entspricht den für die Krankenpflege im Pflegeheim anrechenbaren Kosten. Vorbehalten bleiben Rückstellungen der Verbände zur Finanzierung einer Evaluation der Förderung der Ausbildung.

§ 5i *(neu)* *Kosten*

Die Kosten des sachlich zuständigen Verbandes für die Administration der Beitrags-erhebung und -auszahlung sind von den Leistungserbringern im Verhältnis der von ihnen zu erbringenden Ausbildungsleistung zu tragen.

§ 5j *(neu)* *Rechtsmittel*

¹ Entscheide der Verbände über den Ausbildungsbeitrag können mit Verwaltungsbeschwerde bei der Kommission angefochten werden.

² Gegen Entscheide der Kommission ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Kantonsgericht zulässig.

Anhänge 2 und 3 (neu)

Die Anhänge 2 und 3 werden gemäss Anhang eingefügt.

II.

In den Jahren 2014 bis 2019 gilt die zu erbringende Ausbildungsleistung bereits dann als erfüllt, wenn die erbrachte Ausbildungsleistung

- a. in den Jahren 2014–2016 jährlich mindestens 50 Prozent der zu erbringenden Ausbildungsleistung beträgt,
- b. in den Jahren 2017–2019 jährlich mindestens 75 Prozent der zu erbringenden Ausbildungsleistung beträgt.

III.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 3. Dezember 2013

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Guido Graf

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

Anhang*Anhang 2***Anrechenbare Kosten (§§ 5e Abs. 2 und 5g Abs. 2)**

Für die Bemessung der zu erbringenden Ausbildungsleistung sind folgende Kosten pro Auszubildenden und Auszubildende und Jahr anrechenbar:

	ambulante Krankenpflege	Krankenpflege im Pflegeheim
a. Ausbildungsniveau Tertiärstufe	Fr. 12 000.–	Fr. 8 000.–
b. Ausbildungsniveau Sekundarstufe II	Fr. 8 000.–	Fr. 6 000.–
c. Ausbildungsniveau Assistenzstufe		Fr. 4 000.–

Für die Ermittlung der erbrachten Ausbildungsleistungen sind folgende Kosten pro Auszubildenden und Auszubildende und Jahr anrechenbar:

	ambulante Krankenpflege	Krankenpflege im Pflegeheim
a. Ausbildungsniveau Tertiärstufe		
– dipl. Pflegefachmann / dipl. Pflegefachfrau HF	Fr. 12 000.–	Fr. 8 000.–
– dipl. Pflegefachmann / dipl. Pflegefachfrau FH	Fr. 12 000.–	Fr. 8 000.–
b. Ausbildungsniveau Sekundarstufe II		
– Fachmann/Fachfrau Gesundheit (FaGe) EFZ	Fr. 8 000.–	Fr. 6 000.–
– Fachmann/Fachfrau Langzeitpflege und -betreuung EFZ		Fr. 6 000.–
– Fachmann/Fachfrau Betreuung EFZ		Fr. 5 000.–
c. Ausbildungsniveau Assistenzstufe		
– Assistent/Assistentin Gesundheit und Soziales EBA		Fr. 4 000.–

*Anhang 3***Kantonaler Bedarf an Abschlüssen (§ 5e Abs. 3)***Ambulante Krankenpflege*

	jährlicher Bedarf Abschlüsse	Ausbildungsjahre bis zum Abschluss	kantonaler Bedarf
Ausbildungsniveau Tertiärstufe	23	3	69
Ausbildungsniveau Sekundarstufe II	35	3	105
Ausbildungsniveau Assistenzstufe	offen	2	offen

Krankenpflege im Pflegeheim

	jährlicher Bedarf Abschlüsse	Ausbildungsjahre bis zum Abschluss	kantonaler Bedarf
Ausbildungsniveau Tertiärstufe	43	3	129
Ausbildungsniveau Sekundarstufe II	65	3	195
Ausbildungsniveau Assistenzstufe	35	2	70